

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz durch die Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung zu vollziehen. Gemäß § 40 Abs. 2 BAföG richten die Länder für Auszubildende, die eine im Inland gelegene Hochschule besuchen, Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 BAföG bestimmt das Land, wenn es das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet hat, dessen örtliche Zuständigkeit.

Durch das Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (ThürAGBAföG) wird bestimmt, dass das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 40 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 BAföG wahrnimmt. Gemäß der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf des ThürAGBAföG sollen – abweichend zur Regelung im Thüringer Studierendenwerksgesetz – auch Studierende nichtstaatlicher Hochschulen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen einbezogen werden. Abgestellt wird auf den Sitz der Hochschule. Nicht unterschieden wird hierbei, ob das Studium tatsächlich in Thüringen absolviert wird.

Durch die entsprechende Anwendung des Gesetzes kommt es inzwischen zu einer großen Zahl von Anträgen und Verwaltungsverfahren für Studierende nichtstaatlicher Hochschulen, deren Hochschule zwar den Unternehmenssitz in Thüringen hat, die aber tatsächlich an anderen Standorten des Hochschulunternehmens im Bundesgebiet ausgebildet werden. Für das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen führt dies zu einer großen Zahl von Verwaltungsverfahren mit Studierenden, die ihr Studium außerhalb des Freistaats Thüringen absolvieren. Damit wird das im BAföG selbst angelegte Wohnort-beziehungsweise Studienortprinzip und damit eine Nähe zwischen tatsächlichem

Aufenthaltort der Leistungsberechtigten und zuständigem Amt für Ausbildungsförderung aufgehoben.

B. Lösung

Die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen wird entsprechend den Festlegungen im Thüringer Studierendenwerkgesetz ausdrücklich für Studierende an den staatlichen Thüringer Hochschulen bestimmt. Für andere Auszubildende, insbesondere Auszubildende an nichtstaatlichen Hochschulen mit Sitz in Thüringen, bestimmt sich die Zuständigkeit künftig nach dem in § 45 Abs. 1 BAföG als Regelfall festgelegten Wohnortprinzip. Eine Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen soll nur in den Fällen begründet werden, in denen der Wohnsitz der Eltern der Leistungsberechtigten oder der Wohnsitz der Leistungsberechtigten selbst im Freistaat Thüringen liegen.

C. Alternativen

Es verbleibt bei der bisherigen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit.

D. Kosten

Durch eine sinkende Zahl an Leistungsfällen werden die Vollzugskosten des BAföG und damit auch die Ausgaben im Landeshaushalt sinken. Die Einsparung kann bis zu 2 Millionen Euro je Haushaltsjahr betragen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2002 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „und § 45 Abs. 3“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Es ist für alle Auszubildenden örtlich zuständig, die an den in § 2 des Thüringer Studierendenwerksgesetzes in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68) in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Hochschulen immatrikuliert sind. Für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 45 Abs. 1 BAföG, wobei als Bezirk bei einem Wohnsitz in Thüringen der Freistaat Thüringen gilt.“

2. § 8a erhält folgende Fassung:

„§ 8a

Übergangsbestimmung

Das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen bleibt für alle Auszubildenden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Sitz in Thüringen örtlich zuständig für Anträge nach dem BAföG, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz eingegangen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit diesem Änderungsgesetz soll die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen neu bestimmt werden. Dazu soll sichergestellt werden, dass der im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Grundsatz der räumlichen Nähe zum Amt für Ausbildungsförderung für Studierende an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen sichergestellt ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das BAföG überlässt es den Ländern, bei an Hochschulen immatrikulierten Auszubildenden die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung festzulegen. Diese zwei zu bestimmenden Zuständigkeitsregelungen werden getrennt geregelt. Satz 1 bestimmt die sachliche Zuständigkeit. Diese soll wie bisher beim Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen verbleiben. Dies entspricht auch der Aufgabenzuweisung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Studierendenwerksgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68) in der jeweils geltenden Fassung für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen.

In § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird die gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 BAföG zu bestimmende örtliche Zuständigkeit neu geregelt. Das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen wird in Übereinstimmung mit § 2 ThürStudWG die örtliche Zuständigkeit für alle an den staatlichen Hochschulen in Thüringen immatrikulierten Auszubildende zugewiesen. Diese Zuständigkeitsregelung greift das in § 45 Abs. 3 Satz 1 BAföG für die staatlichen Hochschulen geregelte Studienortprinzip auf. Für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen verbleibt es dagegen bei der allgemeinen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in § 45 Abs. 1 BAföG. Danach ist maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Eltern der Auszubildenden oder in den im Gesetz genannten besonderen Fällen der Wohnsitz der Auszubildenden selbst. Liegt dieser Wohnsitz im Freistaat Thüringen, wird das Amt für Ausbildungsförderung beim Thüringer Studierendenwerk örtlich zuständig. Dazu wird der Freistaat Thüringen insgesamt als Bezirk im Sinne des § 45 Abs. 1 BAföG bestimmt. Für Auszubildende an nichtstaatlichen Hochschulen, bei denen die Eltern oder die Auszubildenden keinen Wohnsitz im Freistaat Thüringen haben, ist dann das Amt für Ausbildungsförderung am jeweiligen Wohnsitz das örtlich für die Leistungsgewährung zuständige Amt. Damit wird dem im BAföG selbst vorgegebenen Wohnortprinzip Rechnung getragen.

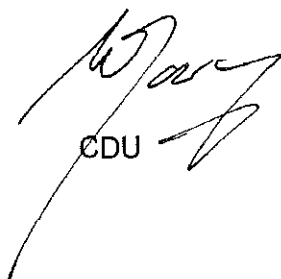
Zu Nummer 2

Die Bestimmung enthält eine Übergangsregelung für alle bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eingegangenen Anträge auf Leistungsgewährung nach dem BAföG. Demnach verbleibt es für diese Anträge bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen auch für Auszubildende an nichtstaatlichen Hochschulen mit Sitz in Thüringen. Dadurch wird sichergestellt, dass bereits eingegangene Anträge ohne Unterbrechung weiterbearbeitet und damit Verzögerungen in der Bearbeitung durch eine sonst notwendige Abgabe laufender Verwaltungsverfahren an ein anderes örtlich zuständiges Amt vermieden werden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktionen:



CDU



BSW



SPD